

Satzung über die Freiwillige Feuerwehr

der Gemeinde B ü c h e l

Aufgrund der §§ 19 und 20 der ThürKO vom 16.08.1993 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 07. Januar 1992 und dem Beschluß Nr.: 20-7/95 des Gemeinderates erläßt die Gemeinde folgende Satzung.

§ 1 - Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Büchel ist als öffentliche Feuerwehr (§§ 3 Abs. 1 und 9 Abs. 1 und 2 ThBKG) eine gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThBKG). Sie führt die Bezeichnung:

"Freiwillige Feuerwehr"

- (2) Sie ist die selbständige Feuerwehr unter der Leitung ihres Ortsbrandmeisters.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung des Feuerwehrvereins- sofern gegründet-

§ 2 - Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThBKG, ferner die Sicherheitswache nach § 34 ThBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr, die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3 - Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Büchel gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung,
2. Alters- und Ehrenabteilung,
3. Jugendabteilung,

§ 4 - Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengewangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister unverzüglich anzuzeigen
 - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 1 die Meldung an den Gemeinderat weiterzuleiten.

§ 5 - Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Büchel haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Büchel zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Gemeinde Büchel sein. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 16. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 13 Abs. 1 ThBKG).

- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt unter Überreichung des Feuerwehrausweises sowie der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6 - Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet -mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres (ausgenommen hauptamtliche beamtete Angehörige der Feuerwehr gem. § 12 Abs. 2),
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluß.
- (2) Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden.
- (3) Der Gemeinderat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen.
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluß der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des Thüringer Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8 - Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuß ihm

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen Verweis

aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 - Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zu den Alters- und Ehrenabteilungen endet
- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muß,
 - b) durch Ausschluß (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern der Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10 - Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Büchel führt den Namen „Jugendfeuerwehr Büchel“.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Büchel ist der freiwillige Zusammenschluß von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Büchel untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, die sich dazu der Jugendfeuerwehrwarte bedienen.

§ 11 - Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister,

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Büchel ist der Ortsbrandmeister.
- (2) Der Ortsbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehre der Gemeinde Büchel (§ 13) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Büchel angehört, die erforderlichen Lehrgänge besucht und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für eine ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtung und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeinderat in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Der Ortsbrandmeister ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch den stellvertretenden Ortsbrandmeister und die Feuerwehrausschusses zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretenden Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Mög-

lichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wurde. Andernfalls hat der Gemeinderat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Frei werden der Stelle so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, daß binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des stellvertretenden Ortsbrandmeister stattfinden kann. Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Büchel ernannt.

- (7) Der Ortsbrandmeister und sein Stellvertreter kann sein Amt bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres ausüben. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres sind sie durch den Gemeinderat zu verabschieden.

§ 12 - Feuerwehrausschuß

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde ein Feuerwehrausschuß gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuß besteht aus dem Ortsbrandmeister als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Ortsbrandmeister und aus zwei Angehörigen der Einsatzabteilungen, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilungen und den Jugendfeuerwehrwarten.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und des Jugendfeuerwehrwart erfolgt in den Jahreshauptversammlungen auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung. Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Er muß Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuß einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehöriger der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Ortsbrandmeister und dessen Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13 - Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des jeweiligen Ortsbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom jeweiligen Ortsbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeinderat mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlußfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 14 - Wahlen des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters, der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

- (1) Die nach dem ThBKG nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlußfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter, die Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuß und der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 22 Abs. 1 KUV gilt entsprechend.

